

Generation Browning

Überlegungen zu einem praxeologischen Generationenkonzept

„Generationen“ sind in. Nach den 68ern und der Generation Golf sind inzwischen längst die Hyper-Generation¹, die Generation Praktikum,² die Generation Facebook³ oder die Generation Global ausgerufen.⁴ Generation scheint zum Modewort der Feuilletons geworden zu sein,⁵ dessen Distinktions- und Erklärungskraft nicht immer überzeugend ist.⁶

Neben dem modischen Hantieren mit einem unscharfen Generationsbegriff stehen wissenschaftliche Analysen, die das Konzept Generation in unterschiedlichen Disziplinen durchaus produktiv anwenden:⁷ In der Soziologie gelten Gene-

¹ <http://www.faz.net/artikel/C30703/interview-zukunftsforscher-retzbach-jetzt-kommt-die-hype-r-generation-30251535.html>; 31.5.2011.

² <http://www.dradio.de/dkultur/sendungen/politischesfeuilleton/530603>; 31.5.2011.

³ <http://www.faz.net/artikel/C30833/facebook-generation-warum-30321674.html>; 31.5.2011.

⁴ <http://berlinergazette.de/feuilleton/notizen/generation-global/>; 31.5.2011.

⁵ Erhellend zur „spontanen Evidenz“ der Feuilletongenerationen: Björn Bohnenkamp, vom Zählen und Erzählen. Generation als Effekt von Kulturtechniken, in: Björn Bohnenkamp/Till Manning/Eva-Maria Silies (Hg.), Generation als Erzählung. Neue Perspektiven auf ein kulturelles Deutungsmuster, Göttingen 2009, S. 72–90. Lutz Niethammer spricht von der „noch immer anschwellende Konjunktur“ des Generationenbegriffs und konstatiert eine „Inflation von Generationen“ in Feuilletons und Forschung. Vgl. Lutz Niethammer, Die letzte Gemeinschaft. Über die Konstruierbarkeit von Generationen und ihre Grenzen. Vortrag bei der Eröffnungsveranstaltung des Göttinger Graduiertenkollegs „Generationengeschichte – Generationelle Dynamik und historischer Wandel im 19. und 20. Jahrhundert“ am 11.11.2005, http://www.sfb580.uni-jena.de/typo3/uploads/tx_publicationlist/niethammer.pdf, 11.8.2011, S. 2.

⁶ In diesem Sinne konstatiert Rainer Lepsius die Untauglichkeit des Generationenbegriffs auch für die wissenschaftliche Analyse: Rainer M. Lepsius, Kritische Anmerkungen zur Generationenforschung, in: Ulrike Jureit/Michael Wildt (Hg.), Generationen. Zur Relevanz eines wissenschaftlichen Grundbegriffs, Hamburg 2005, S. 45–52. Grundlegend die Historisierung und kritische Würdigung des Mannheimschen Ansatzes bei Lutz Niethammer, Generation und Geist. Eine Station auf Karl Mannheims Weg zur Wissenssoziologie, in: Thomas Ahbe/Rainer Gries (Hg.), Gesellschaftsgeschichte als Generationengeschichte. Theoretische und methodische Überlegungen am Beispiel der DDR, S. 41–64.

⁷ Andreas Kraft, Generationen: Erfahrung, Erzählung, Identität, Konstanz 2009; Harald Künemund, Generationen. Multidisziplinäre Perspektiven, Wiesbaden 2009; Sigrid Weigel,

rationen seit Karl Mannheims paradigmatischen Aufsatz als Grundbegriff⁸ und auch historische Analysen haben dem Konzept Generation in jüngster Zeit vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet.⁹ Diskutiert wird dabei z. B., in welcher Relation Alterskohorten und Generation zu setzen seien,¹⁰ und auch der Beziehung von Generation und Geschlecht kommt zunehmend vermehrte Reflexion zu, an die dieser Beitrag angeknüpft.¹¹

Generation, Genealogie, Geschlecht. Zur Geschichte des Generationskonzepts und seiner wissenschaftlichen Konzeptionalisierung seit Ende des 18. Jahrhunderts, in: Lutz Musner/Gotthart Wunberg (Hg.), *Kulturwissenschaften. Forschung – Praxis – Positionen*, Wien 2002, S. 161–190.

⁸ Karl Mannheim, *Das Problem der Generationen* (1928), in: *Wissenssoziologie: Auswahl aus dem Werk*, Hrsg. von Kurt H. Wolff, Neuwied 1964, S. 509–565. Begriffsbildend: Helmut Schelsky, *Die skeptische Generation. Eine Soziologie der deutschen Jugend*, 1. Aufl., Düsseldorf [u. a.] 1957. Einführend zur Generationssoziologie: Heinz Bude, *Soziologie der Generationen*, in: *Handbuch spezielle Soziologien*, Wiesbaden 2010, S. 421–436.

⁹ Konzeptionell und begriffsgeschichtlich erhellend: Ulrich Herrmann, Was ist eine „Generation“? Methodologische und Begriffsgeschichtliche Explorationen zu einem Idealtypus, in: Thomas Ahbe/Rainer Gries (Hg.), *Gesellschaftsgeschichte*, (wie Anmerkung 6), S. 23–39. Wesentlich auch: Heinz Bude, *Das Altern einer Generation. Die Jahrgänge 1938 bis 1948*, Frankfurt am Main 1997; Ulrich Herbert, *Drei politische Generationen im 20. Jahrhundert*, in: Jürgen Reulecke (Hg.), *Generationalität und Lebensgeschichte im 20. Jahrhundert*, München 2003; Jürgen Reulecke, *Einführung: Lebensgeschichte des 20. Jahrhunderts – im „Generationscontainer“*, in: Jürgen Reulecke (Hg.), *Generationalität und Lebensgeschichte im 20. Jahrhundert*, München 2003; Mark Roseman, *Generations in conflict. Youth revolt and generation formation in Germany 1770–1968*, Cambridge 1995; Andreas Schulz/Gundula Grebner (Hg.), *Generationswechsel und historischer Wandel*, München 2003; Hermann Schulz; Hartmut Radebold; Jürgen Reulecke, *Söhne ohne Väter. Erfahrungen der Kriegsgeneration*, 1. Aufl., Berlin 2004; Michael Wildt, *Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes*, 1. Aufl., Hamburg 2002.

¹⁰ Ulrike Jureit; Michael Wildt, *Generation*, in: Ulrike Jureit/Michael Wildt (Hg.), *Generationen. Zur Relevanz eines wissenschaftlichen Grundbegriffs*, Hamburg 2005, S. 7–27. Grundlegend zur Einführung in den Stand der historischen Generationsforschung außerdem: Ute Daniel, *Generationengeschichte*, in: Dies. (Hg.), *Kompendium Kulturgeschichte. Theorien, Praxis, Schlüsselwörter*, Frankfurt am Main 2001, S. 330–345; Mark Häberlein; Christian Kuhn, *Einführung*, in: Mark Häberlein/Christian Kuhn/Lina Hörl (Hg.), *Generationen in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten. (ca. 1250–1750)*, Konstanz 2011, S. 9–24; Ulrike Jureit, *Generationenforschung*, Göttingen 2006; Bernd Weisbrod, *Generation und Generationalität in der Neueren Geschichte*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 55 (2005), Nr. 8, S. 3–9; Bernd Weisbrod (Hg.), *Historische Beiträge zur Generationsforschung*, Göttingen 2009.

¹¹ Christina Benninghaus, *Das Geschlecht der Generationen. Zum Zusammenhang von Generationalität und Männlichkeit um 1930*, in: Ulrike Jureit/Michael Wildt (Hg.), *Generationen. Zur Relevanz eines wissenschaftlichen Grundbegriffs*, Hamburg 2005, S. 127–159; Eva-Maria Silies, *Liebe, Lust und Last. Die Pille als weibliche Generationserfahrung in der Bundesrepublik 1960–1980*, Göttingen 2010.

Der Frage, wie altersspezifische Erfahrungen, gesellschaftliche Strukturen und historische Transformation verknüpft sind, wird nachfolgend am Beispiel der männlichen Waffenpraktiken in der preußischen Rheinprovinz an der Wende vom 19. ~~und~~ 20. Jahrhundert nachgegangen.

Dabei wird gezeigt, dass alters- und geschlechtsspezifische Praktiken mit eigenen Zugängen und Interessen an der Konsumkultur verbunden waren, die im Ergebnis zur Ausbildung eines generationsspezifischen Habitus führten. Somit erweist sich die Verbindung von historischer Materialität (Artefakten) mit Konzepten von Geschlecht, Generation und Habitus als produktiv, um die grundlegende Wandlung der deutschen Waffenkultur zu Beginn des 20. Jahrhunderts präziser zu erklären.

Dafür werden zunächst die Waffenpraktiken des 19. Jahrhunderts vorgestellt. Diese wiesen ein mehrheitlich männlich-jugendliches Profil auf und dienen dazu, unter Rückgriff auf Bourdieus Habituskonzept zu erläutern, dass Waffenpraktiken als generationsübergreifende Ausprägung eines männlichen Habitus verstanden werden müssen. Darauf aufbauend werden im zweiten Schritt die veränderten Waffenpraktiken des beginnenden 20. Jahrhunderts erläutert. Diese zeichneten sich sowohl durch eine neuartige Materialität, als auch durch modifizierte Praktiken aus. Trägergruppe der modernen Waffenpraktiken des 20. Jahrhunderts waren männliche Jugendliche. Warum die Veränderung kohortenspezifischer Erfahrungen so signifikant verdichtet waren, dass von einer *Generation Browning* gesprochen werden kann, welche Begriffsdefinition dafür zugrunde gelegt wird, wie diese auf die materielle Kultur bezogen war und welche Reichweite die Erfahrungen der Generation Browning hatte, wird in einem abschließenden dritten Schritt erklärt.

Messerkriminalität in der Rheinprovinz des 19. Jahrhunderts –
der „Wilde Westen“ des Deutschen Reiches?

Am 26. Dezember 1834 stellte der Tagelöhner Friedrich Paul Lichtenberg aus Götz beim Königlichen Oberprokurator Dr. Moritz Bessel in Kleve das Gesuch, ihm eine zweijährige Gefängnisstrafe wegen gefährlichen Messergebrauchs zu erlassen. Lichtenbergers Brief gelangte auf dem Dienstweg nach Berlin, um dort beim preußischen Justizminister von Kamptz harsche Reaktionen auszulösen: „Niemals“ – so von Kamptz – werde er „zugunsten solcher Menschen, welche bei Streitigkeiten Messer zur Hand haben“, von seiner „Autorität, Strafe zu ermä-

ßigen Gebrauch machen, ... sondern immer darauf halten, dass dieselben in ihrer ganzen Schwere von den Verurtheilten empfunden werde.“¹²

Nur wenige Wochen nach diesem ministeriellen Schreiben an den Klever Oberprokurator musste der Elberfelder Oberstaatsanwalt Wingender ebenfalls wegen einer gefährlichen Messerstecherei Rapport in Berlin erstatten: Im Frühjahr 1835 war im Kreis Elberfeld ein Zimmermann bei einer Messerstecherei tödlich verletzt worden. Justizminister von Kamptz wies darauf hin seine Beamten an, die „mit den Messer begangenen Verbrechen strengstens zu bestrafen“, um auf diese Weise den „in der dortigen Gegend vorherrschenden Unfug des Gebrauchs des Messers“ einzudämmen.¹³

Aus Berliner Perspektive erschienen die Rheinprovinz als Wilder Westen des Reiches, als eine Gegend, in der jedermann allzeit bereit war, das stets einsatzbereit in der Tasche getragene Messer bei dem geringsten Anlass zu zücken. Diese vermeintliche Unsitte der Rheinländer, mit ihren Messern in so großem Maße Unfug zu betreiben, dass dadurch immer wieder schwerste Verletzungen und Todesfälle zu beklagen waren, sollte durch die aus Berlin angeleitete Intervention der preußischen Staatsanwaltschaften unterbunden werden.

So dramatisch wie ihr oberster Dienstherr schätzten die rheinischen Beamten die Situation in der Rheinprovinz indes keinesfalls ein. Oberprokurator Moritz Bessel schrieb im Dezember 1835 an den Justizminister: „So übel wie vor 20 Jahren, wo keine Kirmeß und kein Gelag ohne Todschatz oder Wunden vorüber gehen konnte, steht es nicht mehr.“ Zwar bestätigte auch Bessel, dass Messer weit verbreitet, ja geradezu ein unentbehrliches Alltagswerkzeug seien, das jedermann in der Tasche trage. Eben aus diesem Grunde aber sei ein Messerverbot ganz unpraktikabel und würde sich im Übrigen wohl auch überhaupt nicht durchsetzen lassen. Außerdem, so betonte der Klever Jurist, eigne sich ein reines Drohen und bloßes Zücken des Messers „zu einer Ahndung nicht“, da im Ergebnis „diese Handlung ja ungefährlich geblieben sey.“¹⁴

Während aus Berliner Perspektive die Rheinprovinz als gefährliches Pflaster erschienen, wo es mit der öffentlichen Sicherheit nicht zum Besten stand, stellte sich den Beamten vor Ort die Situation völlig unproblematisch dar. Werfen wir,

¹² Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStAPK), I. HA, Rep. 84a, Nr. 56334, Bl. 3, Schreiben des Königl. Justizministers an den Königl. Oberprokurator Herrn Bessel zu Cleve, betr. Begnadigungsgesuch des Friedrich Paul Lichtenberg, Az. F 343, 8.2.1835. ~~ID: 12841~~

¹³ GhStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 56334, Bl. 4, Schreiben des Königl. Justizministers an den Königl. Oberprokurator Herrn Wingender zu Elberfeld, 11.3.1835. ~~ID: 12842~~

¹⁴ GhStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 56334, Bl. 6–13, Bericht des Ober-Prokurators zu Cleve an den Staats- und Justizminister Herrn Freiherrn vom Kamptz im Betreff des Gebrauchs der Messer bei Streitigkeiten, Az. E 3923, 17.12.1835. ~~ID: 12843~~

um diesen Widerspruch aufzuklären, einen genaueren Blick auf die in der Rheinprovinz üblichen Waffenpraktiken.

Messerkriminalität als Jugendkriminalität

Weitverbreitet seien die Messer, hatte Moritz Bessel bestätigt, um zugleich zu betonen, dass die Allgegenwart der Stichwaffen und sogar das Zücken der Messer meistens „ungefährlich geblieben sey“. Wenn diese Wahrnehmung des Oberstaatsanwalts richtig war, so wäre dies ein bemerkenswertes Phänomen. Konsultieren wir daher zunächst die Gerichtsstatistiken, um diesem Spannungsverhältnis zwischen der weiten Verbreitung von Stichwaffen einerseits und ihrer angeblichen Belanglosigkeit für die öffentliche Sicherheit andererseits, auf die Spur zu kommen. Die Überlieferung der Gerichte der Rheinprovinz, die die Verhandlungen wegen „Mißhandlungen, Verwundungen und Thätlichkeiten, bei welchen Messer gebraucht wurden“ dokumentieren, ist dicht genug, um ein genaueres Bild von den Messerstechereien gewinnen zu können. Dabei wird zunächst die quantitative Dimension, die Oberprokurator Bessel so hervorgehoben hatte, betrachtet, um in einem zweiten Schritt den qualitativen Charakter zu analysieren.

Klären wir also zunächst, welchen Umfang die Waffenpraktiken des 19. Jahrhunderts hatten: Vom 1. Mai bis zum 31. Juli 1837 wurden vor dem Königlichen Landgericht Düsseldorf insgesamt 13 Fälle, bei denen Messer gebraucht worden waren, verhandelt. Beteiligt waren insgesamt ca. 20 Personen.¹⁵ Zu dieser Zeit lebten im Landgerichtsbezirk 244.013 Personen,¹⁶ was bedeutet, dass 0,01 % der Bevölkerung an gerichtlich geahndeten Messerstechereien beteiligt waren. Rechnet man Kinder mit ca. 50 % der Bevölkerung und Frauen ebenfalls mit 50 % der verbleibenden Erwachsenen heraus, so bleiben ca. 0,03 % der erwachsenen Männer, die an Delikten mit Messergebrauch beteiligt waren. Vergleichbar niedrig lagen die Raten der verhandelten Körperverletzungen in Aachen, wo man im gleichen Zeitraum neun Fälle mit 14 Beteiligten zählte¹⁷ und in Saarbrücken, wo

¹⁵ GhStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 56334, Bl. 52–57, Verzeichnis der bei dem Königl. Landgerichte zu Düsseldorf vom 1. May bis 31. July 1837 vorgekommenen Mißhandlungsfälle, wobei von einem Messer Gebrauch gemacht worden ist, ~~August 1837~~, ID: 12858

¹⁶ Georg von Viebahn, Statistik und Topographie des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, Erster Theil, Düsseldorf 1836, S. 87.

¹⁷ GhStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 56334, Bl. 27, Verzeichniß derjenigen Mißhandlungen, Verwundungen und anderer Thätlichkeiten, bei welchen Messer gebraucht worden sind, in dem Zeitraum vom 1en Mai bis 31sten Juli 1837, Königl. Landgericht Aachen 1. 8.1837. ~~ID: 12852~~

zwei Fälle mit acht beteiligten Männern verhandelt wurden.¹⁸ Für Saarbrücken liegt eine weitere Erhebung für die Monate November 1835 bis Mai 1837 vor, die für diese 19 Monate 24 Fälle mit 37 Verurteilten nachweist.¹⁹ Damit scheint sich auf den ersten Blick das von Oberprokurator Bessel behauptete geringe Gefahrenpotential, das von den stets mitgeführten Stichwaffen ausging, zu bestätigen.

Neben der geringen Anzahl der vor Gericht verhandelten Messerstechereien ist noch ein zweiter Aspekt augenfällig. Die meisten der Delinquenten, die sich in den 1830er Jahren vor den Gerichten der preußischen Rheinprovinz wegen Messergewalt verantworten mussten, waren männlich und zwischen 18 und 25 Jahren alt. 60% aller Delikte wurden von Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 25 Jahren begangen, wobei eine Häufung bei jungen Männern zwischen 18 und 25 Jahren zu beobachten war. Die Gruppe der 26- bis 35-Jährigen war an 30% aller aktenkundig gewordenen Messerdelikte beteiligt, und jenseits der Altersgrenze von 35 Jahren wurden noch 10% aller Messerdelikte begangen. Auch wenn die Datengrundlage aufgrund der geringen Zahl der aktenkundig gewordenen Messerdelikte dünn ist, so bilden diese Zahlen doch eine Altersstruktur ab, die sich auch in späteren Erhebungen zu Waffengewalt und Körperverletzungen immer wieder bestätigte:²⁰ Junge Männer in der Adoleszenz waren bei den Waffendelikten in großer Überzahl. Ab ca. dem 15. Lebensjahr stieg die Kurve der Raufhändel und Messertätlichkeiten an, um zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr ihren Höhepunkt zu erreichen, sich dann bis zum 35. Lebensjahr deutlich abzuflachen und schließlich auf einem – im Vergleich zu den Jahren der Adoleszenz – sehr niedrigen Niveau zu stagnieren. Der Kurvenverlauf findet sich nicht

¹⁸ GhStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 56334, Bl. 33+34, Verzeichniß derjenigen Mißhandlungen, Verwundungen und anderer Thätlichkeiten, bei welchen Messer gebraucht worden sind, in dem Zeitraum vom 1en Mai bis 31sten Juli 1837, Königl. Landgericht Saarbrücken, 31.7.1837. ~~ID: 12855~~

¹⁹ GhStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 56334, Bl. 35–39, Verzeichniß derjenigen Mißhandlungen, Verwundungen und anderer Thätlichkeiten, bei welchen Messer gebraucht worden sind, in dem Zeitraum vom 1en November bis 1en Mai 1837, Königl. Landgericht Saarbrücken, 31.7.1837. ~~ID: 12856~~

²⁰ Ralph Jessen, Gewaltkriminalität im Ruhrgebiet. Zwischen bürgerlicher Panik und proletarischer Subkultur (1870–1900), in: Dagmar Kift (Hg.), Kirmes – Kneipe – Kino. Arbeiterkultur im Ruhrgebiet zwischen Kommerz und Kontrolle (1850–1914), Paderborn 1992; Manuel Eisner, Langfristige Gewaltentwicklung: Empirische Befunde und theoretische Erklärungsansätze, in: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hg.), Internationales Handbuch der Gewaltforschung, Wiesbaden 2002, S. 58–80; Helmut Thome, Kriminalität im Deutschen Kaiserreich, 1883–1902, in: Geschichte und Gesellschaft, 28 (2002), Nr. 4, S. 519–553; Helmut Thome, Sozialer Wandel und Gewaltkriminalität. Deutschland, England und Schweden im Vergleich: 1950 bis 2000, Wiesbaden 2007.

nur bei Messergewalt, sondern war insgesamt typisch für männlich-jugendliche Gewaltbereitschaft und -beteiligung.²¹

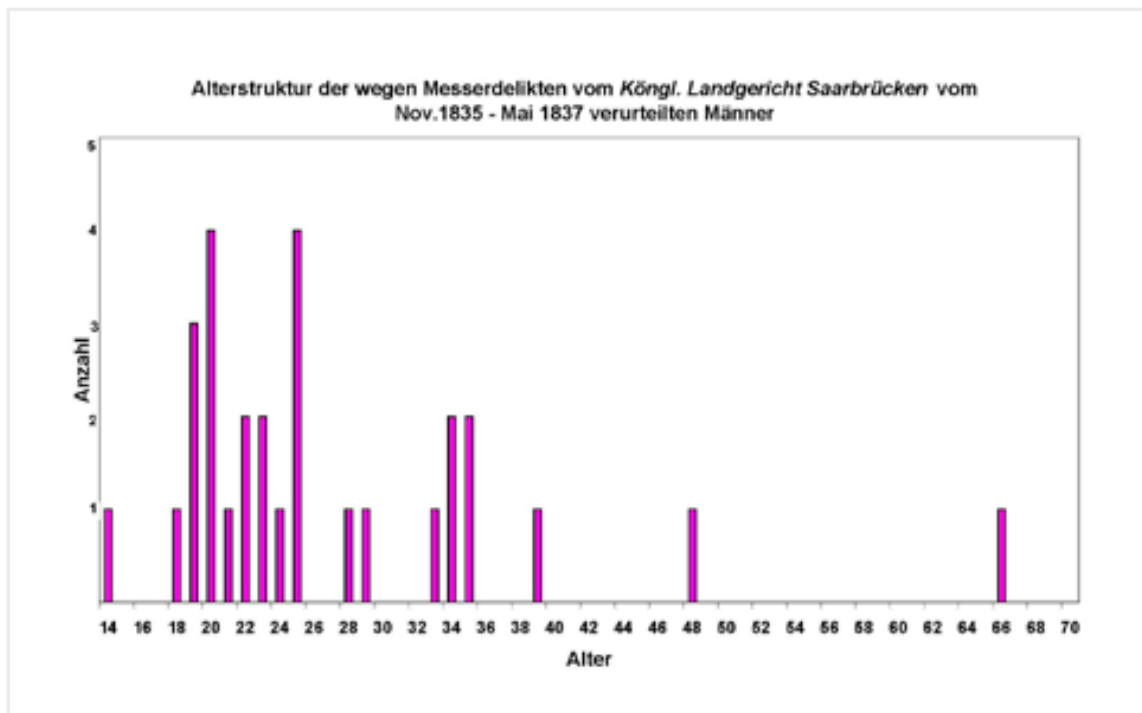


Abb. 1: Altersstruktur der wegen Messerdelikten vom Königl. Landgericht Saarbrücken verurteilten Männer.

Somit lässt sich an dieser Stelle als Zwischenresümé festhalten: Es gab Mitte des 19. Jahrhunderts in der Rheinprovinz ein altersspezifisch gestaffeltes Delinquenzprofil der Waffengewalt. Erfahrungen von Waffengewalt hatten in der männlichen Biographie einen festen Ort, der zwischen dem 15. und 25. Lebensjahr angesiedelt war.²² Diese Messergewalt fand, wie aus den Beschreibungen des Landgerichts Düsseldorf hervorgeht, fast immer an öffentlichen Orten statt: auf der Straße, im Wirtshaus, auf der Kirmes. Viele Streitereien standen im Zusammenhang mit

²¹ Michael Meuser, „Doing Masculinity“ – Zur Geschlechtslogik männlichen Gewalthandelns, in: Regina-Maria Dackweiler/Reinhild Schäfer (Hg.), Gewalt-Verhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt a. M. [u. a.] 2002, S. 53–78, S. 53.

²² Diese Beobachtung ist nicht neu und auch nicht auf die Moderne beschränkt: Vgl. Helmut Thome, Kriminalität im Deutschen Kaiserreich (wie Anmerkung 20); Barbara Krug-Richter, Von Messern, Mänteln und Männlichkeit. Aspekte studentischer Konfliktkultur im frühneuzeitlichen Freiburg im Breisgau, in: Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit, 4 (2004), Nr. 1, S. 26–52; Barbara Krug-Richter, „Manns genug!“ Konflikte um Männlichkeit in der frühneuzeitlichen Stadt, in: Barbara Stollberg-Rilinger (Hg.), Wertekonflikte – Deutungskonflikte, Münster 2007, S. 249–268; Barbara Krug-Richter/Ruth-E. Mohrmann (Hg.), Praktiken des Konfliktaustrags in der frühen Neuzeit, Münster 2004.

Alkohol, die meisten fanden in der Freizeit – sonntags, abends, am Feiertag – statt. Anlässe, die zum Gebrauch des Messers führen konnten, so überliefern die Düsseldorfer Richter, gab es viele: der Ärger eines Gastes, weil der Wirt ihm weiteren Alkohol verweigerte; ein Zwist zwischen zwei Vormündern, der sich bei einem Familienfest gewaltsam entlud; ein Angriff aus Übermut ohne jeden Anlass; eine Rauferei zwischen jungen Leuten aus zwei benachbarten Orten; eine Schlägerei unter Handwerkern; ein Streit im Wirtshaus; ein Wortgefecht am Sonntagabend. Die Liste ließe sich weiter fortsetzen, sie zählte ganz verschiedene Konfliktkonstellationen auf, in denen sich bekannte und unbekannte Männer stritten und schließlich zum Messer griffen.

Wie nun sind diese Zahlen zu verstehen? Zunächst ist zu erinnern, dass Körperverletzung ein Antragsdelikt war, das heißt, nur wenn der Verletzte Anzeige bei der Polizei erstattete, kam es überhaupt zu polizeilichen Ermittlungen und eventuell zu einer Gerichtsverhandlung.²³ Aus diesem Grunde gingen Justiz und Polizei zu Recht von einer hohen Dunkelziffer in Bereich der Gewaltkriminalität mit Messern aus. Der Aachener Oberprokurator wies mehrfach darauf hin, dass „sehr wahrscheinlich noch mehrere Verwundungen mit Messern geschehen“ seien, auch wenn sie sich nicht in den Akten dokumentiert fänden.²⁴ Die überlieferten Fälle von Messergewalt sind also als kleiner Einblick in ein großes Dunkelfeld zu gewichten.

Zweitens muss neben der Quantität auch die Schwere der Vergehen berücksichtigt werden. So waren in Saarbrücken unter den 24 Delikten der Monate November 1835 bis Mai 1837 ein Mord und zwei lebensgefährliche Körperverletzungen. Das heißt neben diesen vereinzelt schweren Bedrohungen und Verletzungen stand die Masse der Messerdelikte – in der Sprache der Gerichtsstatistik: Vergehen, Misshandlungen und Verwundungen, die sich gegenüber den Tötungsdelikten und schweren Körperverletzungen sowohl hinsichtlich ihrer Qualität als auch hinsichtlich des Strafmaßes überaus bescheiden ausnahmen.²⁵ Werfen wir daher, um den Charakter der Messerdelikte und ihre altersspezifische Häufung in den Jahren der Pubertät zu verstehen, einen genaueren Blick auf den Ablauf der Messerhändel.

²³ Einschlägig war § 223 StGB, der einfache Körperverletzung nur auf Antrag oder bei besonderem öffentlichem Interesse verfolgte. Zur Problematik des Antragsdelikts siehe auch: Martinus, Bestrafung des leichtsinnigen Gebrauchs von Schußwaffen, in: Deutsche Juristen-Zeitung, X (1905), Nr. 11, S. 546; wie auch Ralph Jessen, (wie Anmerkung 20), S. 244 ff.

²⁴ GhStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 56334, Bl. 22–26, Schreiben des Aachener Oberprokurators an den Königl. Staats- und Justizminister Herrn von Kamptz, betr. die vorgekommenen Mißhandlungen mit Gebrauch von Messern, Az. D. Nr. 473, 2.8.1837. ~~ID: 12851~~

²⁵ Dieses Bild bestätigt Ralph Jessen (wie Anmerkung 20).

Gewaltpraktiken als sozial regulierte Praxis und adoleszente Rollenaneignung

In den gerichtlichen Dokumentationen ist von Stichen und Ritzen die Rede, die in den Arm und in die Haut, in die Kleider und die Beutel geführt wurden und je nach Schwere mit ein paar Tagen oder auch einigen Monaten Gefängnis geahndet wurden. Viele dieser Verletzungen ereigneten sich quasi als letzter Schritt innerhalb von Auseinandersetzungen, die mit einem Wortwechsel begonnen hatten, mit Fäusten und Stöcken fortgesetzt wurden und schließlich mit dem Messerstich ihren Abschluss fanden. Auffällig ist, dass die große Mehrheit der Kämpfe mit „oberflächlichen Hautwunden“, „unbedeutenden Stichen in den Arm“ und dem „Zerschneiden der Kleider“ endeten – fast so, als *sollten* die Messer keine schweren oder gar tödlichen Verletzungen verursachen. Bemerkenswert ist außerdem, dass die Messer nur selten dazu eingesetzt wurden, Stiche zu führen, das heißt potenziell schwere Verletzungen zu verursachen, sondern mehrheitlich dazu gebraucht wurden, zu „schneiden“ und zu „ritzen“, vor allem die Arme, den Rücken, auch den Kopf und besonders gerne die Kleider, während Stiche fast ausschließlich in die Arme und nur sehr selten in den Körper geführt wurden.²⁶

Messer erscheinen in dieser Art des Gebrauchs als verlängerter Arm der Männer, als zusätzliche Faust, mit der die Raufhändel weitergeführt und intensiviert wurden. Wie mit den Fäusten wurde auch mit den Messern blutig gekämpft, sie sollten den Gegner treffen, verletzen und schmerzen, ihn durch Stiche in Arme und Beine kampfunfähig machen und mit Schnitten in Hände, Arme, Rücken, den Kopf und ins Gesicht zeichnen, aber nicht töten. Blut floss bei diesen Kämpfen reichlich, ernst waren sie durchaus gemeint, und auch zu Boden gehen sollte der Gegner, jedoch nicht mit so schweren Verletzungen, dass er starb.

Dass die Grenze zwischen Bedrohung, blutigem Kampf und tödlichem Ernst dabei fließend war, dokumentieren die Fälle, die vor den preußischen Gerichten verhandelt wurden. Vor allem aber dokumentieren die verhandelten Vergehen, wie effektiv die Kontrolle durch sozial akzeptierte und breitträumig eingeübte Konfliktabläufe war, denn bemerkenswert ist weniger, dass es in Einzelfällen zu einer Überschreitung der imaginären Grenzen von zwar bereits strafbarer, aber sozial offenbar noch tolerierter Gewalt und geächteter schwerer Verletzung kam, als die Tatsache, dass bei den häufigen Messerhändeln so wenige schwere Verletzungen zu beklagen waren. Damit wird an dieser Stelle verständlich, wieso Oberprokurator Moritz Bessel das Zücken der Messer als wenig bedrohlich einschätzte und nicht grundsätzlich unter Strafe gestellt sehen wollte, führte doch

²⁶ Verzeichniß der Thätlichkeiten mit Messern, Königl. Landgericht Aachen, 1.8.1837 (wie Anmerkung 17). ~~ID: 12852~~

offenbar die Gewohnheit, das Messer zu zücken, nicht zwangsläufig zu einem schlimmen Ende.

Auch wenn die Messerhändel in Kleve und Wuppertal und die Waffendelikte, die in Düsseldorf und Saarbrücken verhandelt wurden, also offenbar weniger gefährdend waren, als es dem preußischen Justizminister schien, so bleibt die Tatsache, dass junge Männer, bei jeder sich bietenden Gelegenheit, mit oder ohne Anlass mit dem Messer aufeinander losgingen, für Menschen des 21. Jahrhunderts befremdlich. Dass es sich indes bei diesen Gewohnheiten um gar nicht so absonderliche Verhaltensmuster handelt, erklärt Pierre Bourdieus Blick auf die Konstruktion von Männlichkeit.

Männlichkeit ist im Bourdieu'schen Verständnis das Ergebnis langwieriger Sozialisierungsarbeit, die „in den Körper ein Ensemble von Dispositionen einprägt, ... die in einer bestimmten Art des Verhaltens, der Körperhaltung, eines Haltung des Kopfes, einem Auftreten, einer Gangart sichtbar werden, welche mit einer Denk- und Handlungsweise einem ‚ethos‘, einem Glauben aufs engste verbunden sind.“²⁷ Dieser männliche Habitus dirigiert männliches Verhalten. Konstitutiv für den männlichen Habitus ist „die Bereitschaft zum Kampf und zur Ausübung von Gewalt“.²⁸

Dabei dürfen Adoleszenzpraktiken nicht als Initiationsrituale missverstanden werden. Initiationsrituale als festgefügte, stets gleichförmige Praktik, die von oben nach unten entworfen und reguliert wird, dienen „kalten Gesellschaften“²⁹ dazu, sich gegen Wandel abzuschirmen. „Heiße Gesellschaften“, so Jürgen Raithel, bauen Initiationsrituale ab, um die Dynamik und das Wandlungspotenzial, das in der Adoleszenz liegt, freizusetzen.³⁰ Bezogen auf den Fokus der sozialen Praktiken bedeutet dies, dass gerade den experimentierfreudigen, habituell noch weniger tief verfestigten Adoleszenzpraktiken ein gesellschaftlich willkommenes, kreatives Potenzial zukommt.

Die sozialen Praktiken der Pubertätsjahre stehen somit in einem doppelten Spannungsverhältnis: Aufseiten der jungen Männer, die in diesen Jahren ihren Geschlechtshabitus einüben, besteht das Bedürfnis, durch möglichst perfekte Nachahmung einen passgenauen Habitus zu erwerben, der die ersehnte Auf-

²⁷ Pierre Bourdieu, *Die männliche Herrschaft*, Frankfurt a. M. 2005, S. 91.

²⁸ Ders., S. 92 f.

²⁹ Diese Unterscheidung orientiert sich an Lévi-Strauss, der kalte Gesellschaften als solche definierte, die sich gegen Wandel abschotten, wohingegen heiße Gesellschaften nach Veränderung streben. Claude Lévi-Strauss, *Das wilde Denken*, Frankfurt a. M. 1973, S. 270.

³⁰ Jürgen Raithel, *Mutproben als moderne Initiationsriten für Jugendliche?*, in: Stephan Eschler/Hartmut M. Griese (Hg.), *Ritualtheorie, Initiationsriten und empirische Jugendweihelforschung. Beiträge für eine Tagung der europäischen Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte Weimar, Stuttgart 2002*, S. 34–44, S. 34.

nahme in die Männergemeinschaft ermöglicht. Gleichzeitig sind die Praktiken dieser Jahre von der Energie getragen, Neues auszuprobieren, Grenzen zu überschreiten und bestehende Skripte kreativ zu modifizieren. Komplementär besteht aufseiten der Gesellschaft einerseits das Bedürfnis, zu gewährleisten, dass die Jugendlichen zu gesellschaftstauglichen Männern heranwachsen, das heißt, dass sie gültige Skripte sozialer Praktiken möglichst genau lernen und sich Habitus-schemata exakt aneignen. Auf der anderen Seite geht es der Gesellschaft auch darum, kreatives Veränderungspotenzial zu nutzen, was nur gelingen kann, wenn ein Spielraum der Abweichung gewährt wird, in dem neue Praktiken erprobt und modifizierte Habitus-schemata entworfen werden dürfen. In dieser doppelten Ambivalenz stehen die Spiele der Männlichkeit, in denen – besonders intensiv in den Jahren der Pubertät – Männlichkeit entworfen und erworben wird.³¹ In den nachfolgenden Lebensjahren dienen die männlichen Spiele dazu, den männlichen Habitus zu reproduzieren, zu bestätigen, zu bewahren und zu modifizieren.

Da die Spiele der Männlichkeit sich vor allem durch Wettbewerb und Wettkampf auszeichneten war für die erfolgreiche Performanz von Männlichkeit vor allem die Bestätigung durch andere Männer wichtig. In diesem Verständnis wird der Mann durch das Angesehenwerden von älteren, bereits ihrer Männlichkeit versicherten Männern zum Mann gemacht.³² Damit dies gelingt, müssen die Spiele der Männlichkeit stets in aller Öffentlichkeit in einer Gruppe von Männern vollzogen werden, die die Spielregeln und Logiken des Feldes kennt und aus dieser Kenntnis heraus Ansehen und Akzeptanz verteilt.

Diese Überlegungen führen uns auf die Spur zu klären, warum der so häufige Gebrauch der stets mitgeführten Messer so selten zu schweren Verletzungen führte und warum männliche Jugendliche sich so überproportional häufig an dieser Praktik beteiligten. „Meistentheils“ – so der Königliche Oberprokurator aus Aachen – „ist es weniger darauf abgesehen, den Gegner zu verwunden, als ihm durch das Zerschneiden seiner Kleider wehe zu thun und ... mancher Schnitt, der bloß dem Kleidern galt, dringt nur durch Zufall in die Haut.“³³ Diese Beschreibung bestätigt die vielfach gemachte Beobachtung, dass nicht die körperliche

³¹ Grundlegend dazu: Jürgen Raithel, *Jugendliches Risikoverhalten. Eine Einführung*, 1. Aufl., Wiesbaden 2004. Allgemein einführend in den Forschungsstand: Bernhard Schäfers; Albert Scherr, *Jugendsoziologie. Einführung in Grundlagen und Theorien*, 8., umfassend aktualisierte und überarb. Aufl., Wiesbaden 2005; Klaus Hurrelmann, *Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung*, 7., vollst. überarb. Aufl., Weinheim 2004.

³² Ausführlich dazu: Pierre Bourdieu, *Die männliche Herrschaft*, in: Irene Dölling/Beate Kraus (Hg.), *Ein alltägliches Spiel. Geschlechterkonstruktion in der sozialen Praxis*, Frankfurt a. M. 1997, S. 153–217.

³³ Schreiben des Aachener Oberprokurators, 2.8.1837, wie Anmerkung 24. ~~ID: 12851~~

Verletzung vornehmstes Ziel der Attacken war, sondern die symbolische Schädigung des Gegenübers, mithin der Sieg über den Gegner, nicht aber die schwere Verwundung oder gar Vernichtung des Kontrahenten.

Das Ziel der Praktiken konnte auch erreicht werden, indem dem Gegner durch das Zerstören seiner Kleidung wehgetan wurde, da es vor allem darum ging, sich dem Kampf zu stellen, körperliche Präsenz und Aggressivität als Zeichen der Männlichkeit zu demonstrieren.

An dieser äußeren (Kleider-)Grenze endeten die Konflikte jedoch nicht in jedem Fall, denn, so der Aachener Jurist weiter, in den Kreisen nahe der holländischen Landesgrenze sei es „von jeher Sitte gewesen, in Schlägereien den Gegner mit einem Messer oder einem scharf geschliffenen Stüber zu verwunden, und die Geschicklichkeit im Gebrauch derselben soll so groß sein, daß jeder Bauer seinen Gegner in jeder beliebigen Tiefe und in jeder möglichen Form zu schneiden versteht.“ Diese Charakteristik nun rückt die Messerstechereien in ein gänzlich anderes Licht. Offenbar waren sie keineswegs ein Ausbruch dumpfer, unkontrollierter Aggressionen, sondern erscheinen aus dieser Perspektive vielmehr als hohe Kampfeskunst, die viel Erfahrung, Übung und Körperbeherrschung voraussetzte und so schließlich zu einer vollendeten Fähigkeit heranreifte, die jeder erwachsene Mann besaß.³⁴ Unverkennbar war die Kunst, im Streit ein Messer so kontrolliert zu führen, dass die Verletzung des Kontrahenten exakt dosiert werden konnte, Teil des männlichen Habitus. Unverkennbar ist auch, dass das Erlernen dieser Kunst, ein schwieriger und aufwendiger Sozialisationsprozess war, der langjähriger Übung und vieler Kampfbrüden bedurfte.

Aus diesem Blickwinkel erscheint die auffallend hohe Beteiligung junger Männer in einem neuen Zusammenhang: Wie oben dargelegt, betont die Sozialisationsforschung in Übereinstimmung mit aktuellen kulturwissenschaftlichen Theoremen den Prozess der Einübung von Geschlechtsidentitäten mittels performativer Praktiken.³⁵ Zentral für den Entwurf und das Einüben von Geschlecht sind dabei Vorbilder, die vor allem körperlich nachgeahmt werden, das Erlernen dieser Praktiken in der Peer-Öffentlichkeit und die Bestätigung einerseits durch die gleichaltrigen Freunde, andererseits aber auch durch erfahrene, unzweifelhaft zur Männergemeinschaft gehörende Männer.³⁶ Da die Waffenpraktiken kompliziert und komplex waren, gelangen sie nicht sofort. Ein Teil der Verletzungen, die

³⁴ Ähnliche Befunde für das frühmoderne Amsterdam finden sich bei: Pieter Spierenburg, *Knifefighting and popular codes of honor in early modern Amsterdam*, in: Pieter Spierenburg (Hg.), *Men and violence. Gender, honor, and rituals in modern Europe and America*, Columbus 1998, S. 103–127.

³⁵ Siehe für einen prägnanten Überblick: Anja Tervooren, *Im Spielraum von Geschlecht und Begehren. Ethnographie der ausgehenden Kindheit*, Weinheim 2006, S. 9–39.

³⁶ Bourdieu, männliche Herrschaft (wie Anmerkung 33).

innerhalb der Jungmännergruppe geschahen, kann somit schlicht als Verfehlen des Vorbildes interpretiert werden. Gleichzeitig bestimmte sich die Kategorie Männlichkeit immer auch durch Wettkampf und Konkurrenz, das heißt, ein Teil der Verletzungen war auf die kompetitive Struktur der männlichen Waffenspiele zurückzuführen. Drittens schließlich war das Erlernen von Geschlechtsrollen immer auch ein kreatives Neuentwerfen von Männlichkeit, das heißt, ein Teil der Verletzungen kann als Folge des Testens neuer Bewegungs- und Kampftechniken gelesen werden.

Auch eines konkreten Anlasses bedurfte es für diese Praktiken nicht. Fast jeder Grund war ausreichend für einen Raufhandel. Michael Meuser hebt die Anlass- und Motivlosigkeit der Gewaltpraktiken hervor, die ihren Sinn in sich selbst finden, da sie dazu dienen, die Kampfbereitschaft des männlichen Habitus auszudrücken.³⁷ In diesem Sinne waren auch die Messerpraktiken nicht intentional auf ein Ziel hin ausgerichtet, sondern fanden ihr Ziel in der aktionistischen Kampfbereitschaft, die den männlichen Habitus performativ produziert. Diese Praktiken, die der Versicherung von Männlichkeit dienen, bedürfen nicht nur keines äußeren Anlasses, sondern können umgekehrt alles zum Anlass umfunktionieren, denn ihr Sinn liegt in der Performanz selbst.

Grundsätzlich verschieden von diesen produktiven, Habitus einübenden Praktiken der männlichen Jugend waren die Messerpraktiken älterer Jahrgänge. Die Gerichte strafte ältere Männer, die im Zusammenhang mit Messerpraktiken auffällig wurden, härter. Das lag weniger daran, dass von Männern jenseits einer Grenze von ca. 35 Jahren erwartet wurde, dass sie aufgrund eines gefestigten männlichen Habitus die Waffenpraktiken so sicher ausführen konnten, dass sie nicht über das Ziel hinausschossen, und ihnen aus diesem Grund keine Versehen mehr zugebilligt wurden, sondern eher daran, dass die Messergewalt, die von diesen Männern ausging, tatsächlich eine völlig andere Qualität hatte. Ältere Männer waren überproportional häufig bei schweren Delikten wie Mord und schwere Körperverletzung vertreten. Wenn ältere Männer durch Messerstechereien auffällig wurden, dann hatten sie fast immer absichtlich und tief zugestochen und meistens mit dem Ziel, den Gegner schwer zu treffen, das Messer geführt. Das war eine ganz andere Logik. Diese Praktiken dienten nicht der Konstruktion und Einübung von Männlichkeit, sondern zielten auf Zerstörung.

Daraus jedoch zu schließen, dass erwachsene Männer keine Waffenspiele mehr spielten, wäre verfehlt. Vielmehr scheint es so zu sein, dass sie tatsächlich die Regeln des Spiels internalisiert hatten und das Messer so sachkundig zu führen wussten – sich also einen Habitus der perfekten Performance zu eigen

³⁷ Meuser, *Doing Masculinity* (wie Anmerkung 21), S. 63.

gemacht hatten –, dass sie im reifen Alten jenseits der 35 nicht mehr wegen banaler Körperverletzungen auffielen.

Für alle anderen Männer jenseits dieser Altersgrenze, die wegen Messerstechereien aktenkundig wurden, galt, dass ihre Messerpraktiken sich weit außerhalb der Arena der männlichen Spiele bewegten und ihre Praktiken demzufolge auch nicht mehr von den Regeln des männlichen Wettkampfes gedeckt wurden. Statt in einem sozial akzeptierten Wettkampf befanden sich diese Männer im Feld krimineller Übergriffe. Folgerichtig wurden die schweren Messerstechereien vor allem älterer Männer von den Gerichten als schlichte Gewaltkriminalität – als Mord, Totschlag, schwere oder gefährliche Körperverletzung – eingestuft und geahndet.

Damit lässt sich der oben konstatierte scheinbare Widerspruch zwischen der Omnipräsenz privater Waffen einerseits und der geringen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit andererseits auflösen: Der Umgang mit privaten Waffen war ganz offensichtlich in ein dichtes Geflecht sozialer Regulierung eingepasst. Die prozentual häufige Verletzung dieser Waffenregulierung durch männliche Jugendliche war kein Grund zur Beunruhigung, war die Verletzung der Regeln doch ein notwendiger bzw. zumindest unvermeidlicher Effekt, der die Einübung des männlichen Habitus begleitete. Damit zielten die Verstöße im Ergebnis gerade auf die Internalisierung der friedenswahrenden Regeln. Das Begehren der Jugendlichen an den männlichen Waffenpraktik teilzuhaben, ihr Ehrgeiz, sich in den Spielen der Männlichkeit zu beweisen, garantierte, dass die jeweils hegemonialen Männlichkeitskonzepte auch von der nachwachsenden Generation geteilt und ihre Aneignung tatkräftig betrieben wurde. Von einer generationsspezifischen Differenz zwischen unterschiedlichen Männlichkeitskonzepten kann zu diesem Zeitpunkt keine Rede sein. Väter und Söhne, Richter und Delinquenten, Staatsanwälte, Polizisten und jugendliche Messerkämpfer teilten Regeln und Ideale bewehrter Männlichkeit. Dass diese Übereinstimmung und Gemeinsamkeit zunächst hergestellt und dann gewahrt bleiben würde, dafür sorgte die Öffentlichkeit der Messerkämpfe.

Die öffentliche Performanz garantierte, dass die Praktiken der Jugendlichen sich stets vor dem kritisch bewertenden Auge der habituell bereits etablierten Männer vollzogen und bewährten. Die bereits etablierte Männlichkeit wachte mit aufmerksamem Auge über die Grenze zwischen akzeptierten, weil nicht schwer verletzenden und ungewollten, da zerstörerischen Messerhändeln. Dies war der Grund, warum Polizisten, Staatsanwälte, Richter und Minister ebenso wie die aufmerksame Öffentlichkeit, Familie und soziale Gemeinschaft die Messerhändler der Jugend fortwährend diskutierten und kommentierten. Es ging dabei weniger darum, die Messerhändler grundsätzlich zu verbieten, sondern vielmehr darum, diese in unproblematische Bahnen zu lenken. Dies war gelungen, wenn sich die überbordenden jugendlichen Messerkämpfer in routinierte und besonnene Waffenträger gewandelt hatten.

In diesem Sinne zeichneten sich die Jahre der Adoleszenz einerseits durch eine besondere Intensität der Waffenpraktiken aus, andererseits forcierten die Waffenhändler geradezu das Ende der jugendlichen Übergangsjahre, denn der bewiesene routinierte Einsatz der Waffen machte aus grünen Jungs erwachsene, in ihrer Geschlechtsidentität sozial anerkannte Männer. Die altersspezifisch intensive Erfahrung der adoleszenten Waffenhändler verdichtete sich also keineswegs in einer generationsspezifischen Erfahrung, sondern löste sich ganz im Gegenteil in einem generationsübergreifenden männlichen Habitus auf. Waffenpraktik und Männlichkeit wurden in den Jahren der Adoleszenz fest miteinander verschweißt. Diese Verbindung war so dicht, dass generationelle Differenzen sich angesichts des kohortenübergreifend geteilten Konzeptes von Männlichkeit nivellierten.

Dies änderte sich an der Wende zum 20. Jahrhundert grundlegend. Jugendliche Waffenpraktiken – einst ein sicherer Weg zu sozial akzeptierter Männlichkeit – wurden von modernen technischen Innovationen und den Verlockungen einer neuartigen Konsumkultur konstant unterspült, so dass die zunächst feinen Risse in den männlichen Waffenpraktiken die generationellen Gemeinsamkeiten des männlichen Habitus aufspengten und schließlich generationell grundlegend verschiedenen Erfahrungswelten begründeten, so dass von dem obigen Konsens, den Oberprokurator Moritz Bessel 1835 noch im Brustton der Überzeugung formuliert hatte, zu Beginn des 20. Jahrhunderts nichts mehr geblieben war. Verfolgen wir nun diesen Prozess der konstanten Differenzierung traditioneller männlicher Praktiken bis zur Etablierung generationell spezifischer Entwürfe von Männlichkeit im Einzelnen.

Moderne Zeiten: die Generation Browning

Anzeichen dafür, dass der generationelle Konsens über die jugendlichen Waffenpraktiken zerrüttet war, fanden sich seit der Jahrhundertwende allerorten. Die Presse lamentierte über die „Revolverknaben“³⁸ und monierte den rücksichtslosen öffentlichen Waffengebrauch von Jugendlichen: „Bei uns tragen Schulentlassene und Schullehrer, Fabrikarbeiter, Handwerker, junge Kaufleute, kurz, die Vertreter aller Stände geladene Brownings in der Tasche“ resümierte *Der Tag* 1913³⁹ und der Westfälische Anzeiger konstatierte: „Im rheinisch-westfälischen Industriebezirke gehört es gewissermaßen zum guten Ton, daß der junge Bergmann im Besitze eines Revolvers ist, den er in zahlreichen dem schwunghaften Waffen-

³⁸ Zitat nach Neckar-Zeitung, 21.5.1890, Nr. 116, S. 2–3.

³⁹ Richard Nordhausen, Der Revolver, in: *Der Tag*, 16.9.1913.

handel dienenden Geschäften ohne Legitimation erwerben kann.⁴⁰ Im Preußischen Herrenhaus wurde 1909 über das Schreckbild debatiert, dass „schließlich jeder hergelaufene grüne Bengel und jeder mißratene Backfisch einen Revolver in der Tasche haben [wird] und ohne Scham und Scheu die blutigsten Verbrechen begehen“⁴¹ werde.

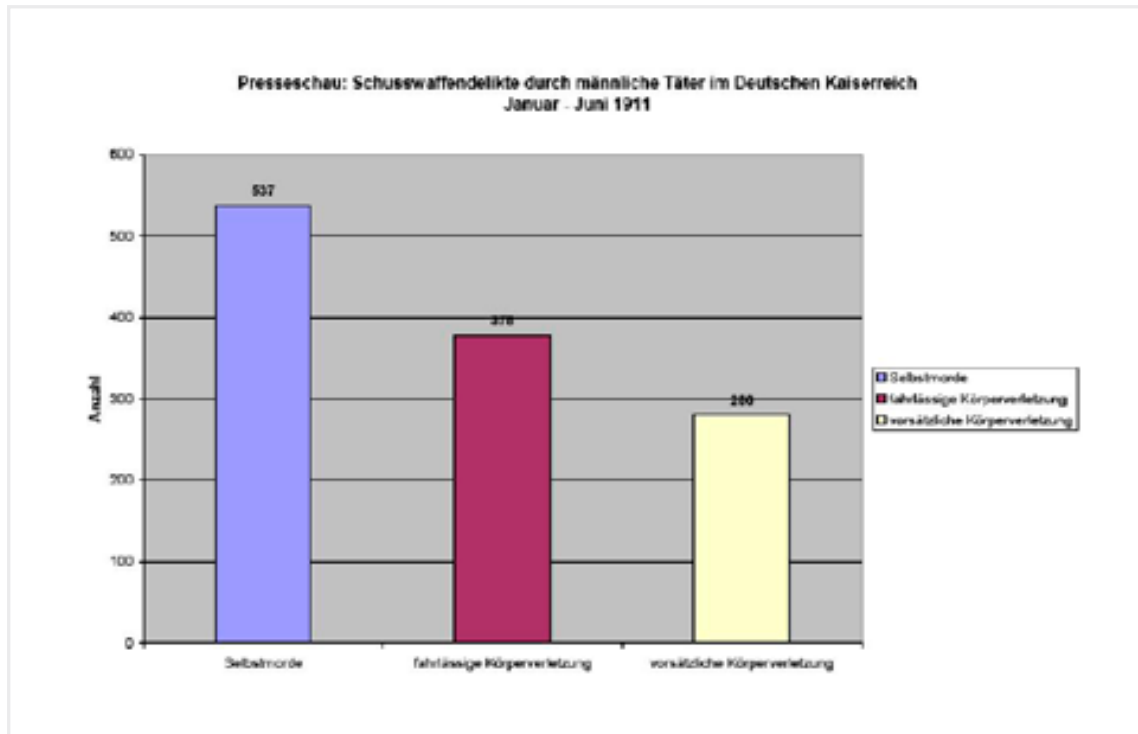


Abb. 2: Schusswaffendelikte durch männliche Täter im Deutschen Kaiserreich.

Was war geschehen? Hielt sich die männliche Jugend nicht mehr an die altbewährten Regeln? Waren überlieferten Praktiken für die nachwachsende Generation nicht mehr einschlägig, oder handelte es sich schlichtweg um eine Medienkampagne, die marginale Einzelfälle überproportional übertrieb? Da nicht nur in den Zeitungen von den rüpelhaften Schüssen zu lesen war, sondern auch in den deutschen Parlamenten das Problem des frivolen Schusswaffengebrauchs vielfach diskutiert wurde und überdies lokale Vereine ebenso die Beobachtung machten, dass der gefährliche Schusswaffengebrauch in der Öffentlichkeit wachse, schei-

⁴⁰ Mißbrauch des Revolvers, in: Westfälischer Anzeiger, 1.10.1918. [ID: 12514](#)

⁴¹ Puttkamer, Redebeitrag in der Vierzehnten Sitzung am 26. Mai 1909, in: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses, Berlin 1909, S. 359.

det die These, dass es sich bei der immer häufiger werdenden Berichterstattung um eine rein mediale Skandalisierung handelte, als nicht zutreffend aus.⁴²

Gleichzeitig belegen die Berichte der örtlichen Polizeibehörden, ebenso wie Erhebungen der deutschen Innen- und Justizministerien die Tatsache, dass die Verbreitung und der Gebrauch moderner Handfeuerwaffen, das heißt Revolver und Pistolen seit der Jahrhundertwende sprunghaft angestiegen war: „Vorwiegend unter der heranwachsenden Jugend ist es zur Unsitte geworden, Revolver, Dolche und Schlagringe ständig bei sich zu führen“⁴³ berichtete der Landesdirektor der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und das Oberamt Tübingen konstatierte: „[F]ast jeder Bursche hat gegenwärtig einen Revolver“⁴⁴ – eine Gewohnheit, die immer häufigeren Missbrauch der Waffen mit sich brachte.⁴⁵ In Köln waren 1913 viermal so viele Menschen „wegen verbotswidrigen Tragens von Schußwaffen verurteilt [worden wie] ... wegen Tragens von Stoß- und Hieb Waffen. ... Insgesamt sind im Landgerichtsbezirke Aachen ... 1913 165 Fälle von Ausschreitungen mit Schußwaffen geahndet worden, ... im Landgerichtsbezirke Bonn 137, ... im Landgerichtsbezirke Saarbrücken 301 Personen“.⁴⁶ Der Düsseldorfer Oberstaatsanwalt berichtete, „daß das Tragen von Waffen im Industriebezirk zu einer Gewohnheit der arbeitenden Bevölkerung geworden ist“⁴⁷ eine Beobachtung, die man in Hamm und Metz ebenso teilte, wie in Kiel und Königsberg.⁴⁸

Naturgemäß fand dabei nur der gesetzwidrige Gebrauch von Schusswaffen Niederschlag in den Akten, also die Praktiken, die Körperverletzungen verursachten oder gar Tote zurückließ.⁴⁹ Alle unspektakuläreren Fälle von Waffengebrauch

⁴² Ausführlich zur Nicht-Einschlägigkeit der Skandalisierungsthese: Dagmar Ellerbrock, Gun violence and control in Germany 1880–1911. Scandalizing gun violence and changing perceptions as preconditions for firearm control, in: Heinz-Gerhard Haupt/Wilhelm Heitmeyer/Andrea Kirschner/Malthaner Stefan (Hg.), *The control of violence in modern society: Multidisciplinary perspectives, from school shootings to ethnic violence*, Berlin 2010, S. 185–212.

⁴³ Bundesarchiv Berlin (BArch), R/1501, Nr. 113802, Schreiben des Landesdirektors der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt an den Herrn Reichskanzler, Az. A 1485, 1.4.1911. ID: 2025

⁴⁴ Hauptstaatsarchiv Stuttgart (HStA Stuttgart), E 151/03, Bü. 712, Königliches Oberamt Tübingen, betreff Verbot des Mitführens von Waffen durch herumziehende Zigeuner, auf den Erlass vom 28. Juli 1908, Nr. 9212, 30.8.1908. ~~ID: 3537~~

⁴⁵ Mißbrauch des Revolvers, in: *Deutsche Juristen-Zeitung*, Jg. 16, 1911, S. 919/920. ~~ID: 2066~~

⁴⁶ GhStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 5735, Bl. 398–418, Bericht des Ober-Staatsanwalts in Cöln an den Herrn Justizminister, betr. Tragen von Waffen, 5.4.1914. ~~ID: 12500~~

⁴⁷ GhStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 5735, Schreiben des Düsseldorfer Oberstaatsanwalts an den Justizminister in Berlin, betr. Erlaß vom 20.02. 1914, Az. IV – 2 1715, 5.4.1914. ~~ID: 12501~~

⁴⁸ Siehe dazu die ausführlichen Berichte im Bestand: GhStA PK, I. HA, Rep. 84a, Nr. 5735.

⁴⁹ Ausführlich dazu: Dagmar Ellerbrock, „Frivole Schüsse.“ *Private Waffen in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert: Praktiken und Normen.*, Unveröffentl. Habilitationsschrift, Bielefeld 2010.

blieben dem Auge der Obrigkeit verborgen, so dass von einem großen Dunkelfeld auszugehen ist.

Trotz der mageren Zahlen lässt sich jedoch konstatieren, dass anders als bei den Messerstechereien des 19. Jahrhundert, bei denen schwere Gewaltverbrechen überwiegend von Männern jenseits des 35. Lebensjahrs begangen worden waren, das heißt die schweren Gewaltpraktiken definitiv außerhalb der männlichen Spiele lagen, zu Beginn des 20. Jahrhunderts Tötungsdelikte und schwere Körperverletzungen mit Waffen zunehmend von Jugendlichen begangen wurden. Diese waren so stark überrepräsentiert, dass Körperverletzungen mit Schusswaffen den Zeitgenossen primär als Jugendproblem erschien. Der deutsche Justizminister kam 1911 zu der Einschätzung, dass „die verhältnismäßig zahlreichsten Ausschreitungen ... von Burschen im Alter von 15 bis 25 Jahren begangen“ wurden.⁵⁰ Die Waffenpraktiken, die in schweren Körperverletzungen resultierten, waren also seit Beginn des 20. Jahrhunderts Teil des Repertoires adoleszenten Verhalten geworden und es war diese neuartige Entwicklung, die den großen diskursiven Widerhall in Parlamenten und Presse hervorrief. Wie aber war es zu dieser Veränderung gekommen?

Grundlegend dafür waren drei Faktoren: Erstens die große Beteiligung männlicher Heranwachsender an Waffenhändeln, zweitens die dafür notwendige umfassende Ausrüstung der Jugendlichen mit modernen Schusswaffen und drittens eine Modifikation der Praktiken, die zu einem Anstieg der Körperverletzungen führte. Betrachten wir nachfolgend diese drei Aspekte im Einzelnen.

Dass die männlichen Jugendlichen ein starkes Bedürfnis hatten, sich an den Spielen der Männlichkeit zu beteiligen, wurde oben mit der Generierung eines männlichen Habitus erläutert. „Leidenschaftlich“ sei der „Wunsch jugendlicher Personen nach dem Besitz einer Waffe“ erläuterte der deutsche Justizminister 1911, so dass „häufig der erste Verdienst des jungen Arbeitsburschen, der letzte Groschen und selbst das gestohlene Geld zum Ankauf einer Schußwaffe ausgegeben“ würde.⁵¹ Für die Generierung von Männlichkeit als Inszenierung von Wettkampf und Konkurrenz in körperbezogenen, öffentlichen Praktiken, die einer dosierten und kontrollierten Aggression bedurften, waren Waffenpraktiken ein geradezu ideales Medium.

Daraus erklärt sich auch, warum es männliche Jugendliche – stärker als andere Bevölkerungsgruppen – danach drängte, sich mit modernen Waffen auszustat-

⁵⁰ BArch, R/1501, Nr. 113802, Denkschrift des Justizministers für den Herrn Reichskanzler betr. das Tragen und den Gebrauch von Schußwaffen, Anlage zu I 4554, 6.8.1911. ~~ID: 2006~~ 1911 wurde diese Einschätzung von allen deutschen Staaten geteilt, siehe dazu: Ellerbrock, Frivole Schüsse (wie Anmerkung 49).

⁵¹ Denkschrift des Justizministers vom 6.8.1911 (wie Anmerkung 49). ~~ID: 2006~~

ten. Die technisch neuen und leistungsfähigeren Waffen versprachen Vorteil und Gewinn in den Waffenhändeln. Auszuprobieren, inwiefern mit den neuen Waffen Praktiken der Männlichkeit effektiver und vergnüglicher ausgeführt werden könnten, war somit für die jungen Männer ein reizvolles Unterfangen. Die Begehrlichkeit Jugendlicher nach modernen Schusswaffen speiste sich damit zum einen aus ihrem Dängen, an den Spielen der Männlichkeit teilzuhaben und wurde zum anderen von der adoleszenten Neugier, Grenzen auszutesten und Neues auszuprobieren, befeuert.

Das Bedürfnis nach modernen Schusswaffen konnte aus mehreren Quellen leicht befriedigt werden. Wichtigste Bezugsquelle waren große Versandhäuser, wie Stukenbrok in Einbeck,⁵² die Adolf Frank Export Gesellschaft in Hamburg oder der Leipziger Versandhändler Carl Ernst Mey. Die zahlreichen Annoncen der Tagespresse und illustrierten Journale⁵³ geben Einblick in den riesigen Markt, der sich im Waffenhandel mit der Einführung der neuen Schusswaffen in wenigen Jahren ausdifferenziert hatte. Ergänzt wurde das Angebot durch lokale Waffenversandhandlungen und unzählige Waffenhändler vor Ort.⁵⁴

Im Versandhandel waren Revolver „in erstklassiger Qualität“ für 4 bis 14 Mark zu erstehen. Deutlich mehr musste man für die modernen Repetierpistolen anlegen, die zwischen 27 und 36 Mark kosteten. Alle Modelle waren per Nachnahme bzw. auf monatliche Ratenzahlung erhältlich. Die Raten von 20 oder sogar 10 Pfennigen waren für jeden Lehrling erschwinglich. Der königliche Oberstaatsanwalt in Hamm fasst diese Entwicklung 1901 in der Feststellung zusammen, dass „im rheinisch-westfälischen Industriebezirk ... bei der Billigkeit der Schußwaffen, ... noch nicht schulentlassene Knaben“ mit Revolvern bewaffnet seien.⁵⁵ Auch für Köln bestätigte die Staatsanwaltschaft, dass die „männlichen

⁵² Elke Heege; Erich Plümer, Fahrrad-Fabrik August Stukenbrok, Einbeck. Die Geschichte eines Versandhauses, Oldenburg 1996.

⁵³ Waffenwerbung war zur Jahrhundertwende in jeder beliebigen Tageszeitung zu finden, gehäuft naturgemäß in den Fachzeitschriften für Waffenkunde, Jäger- und Schützenzeitungen. Vgl. z. B.: Der Waidmann. Blätter für Jäger und Jagdfreunde. Erste Illustrierte Deutsche Jagdzeitung; Schuss und Waffe.

⁵⁴ Burgsmüller & Söhne, Gewehrfabrik Kreieisen (Harz), größtes Waffenhaus Deutschlands, Katalog Ausgabe 1910; Knaak, Georg, Deutsche Waffenfabrik, Katalog 1910; Sodja, Franz, Hauptpreisliste über moderne Waffen Jagdgeräte, Munition der Gewehrfabrik Franz Sodja, Ferlach 1914; Steigleder, Ernst, Katalog der Gewehr-Fabrik, Dorotheenstr. 54, Berlin o. J.: Siehe zu deutschen Waffenproduzenten und Händlern auch das Verzeichnis für die Londoner Weltausstellung: Commissarien der Zollvereins-Regierungen (Hg.), Special-Catalog der gewerblichen Ausstellung des Zollvereins. Londoner Ausstellung 1862. Mit einem Anhang enthaltend Anzeigen Illustrationen und Empfehlungen, Berlin 1862.

⁵⁵ GhStA PK, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 5735, Bl. 22–26, Bericht des Königl. Oberstaatsanwalts in Hamm an den Justizminister, betr.: Tragen verbotener Waffen, Az. 1.1003; I. 647, 4.4.1901,

Heranwachsenden sich mit Revolvern und Dolchen“ versähen und diese immer häufiger auch bei Schlägereien gebraucht.⁵⁶

Offen ist indes noch immer die Frage, warum die jungen Männer mit den modernen Waffen viel häufiger polizeilich auffällig wurden als mit den bisher benutzten Messern. Dafür ist es zentral zu klären, wie die Jugendlichen die Waffen, die die meisten von ihnen stets mit in der Tasche führten, anwendeten und welche Erfahrungen sie mit den ab den 1880er Jahren verfügbaren neuartigen Waffen machten.

Die Faszination, die von den Waffen ausging, verleitete die jungen Männer dazu, neuartige Praxissequenzen auszuprobieren: „Ein 13jähriger Schulknabe ... schoß aus Unvorsichtigkeit einem 11jährigen Knaben eine Kugel ins Gehirn. ... Ein Obertertianer spielte in dem Gymnasium in Beuthen in der Zwischenpause mit einem ... gestohlenen Revolver. Der losgehende Schuß verletzte einen Mitschüler tödlich. Ein 13 jähriger Schüler schoß bei einem Schulspaziergang ... in der Pause ... nach einigen Mitschülern. Der Schuß traf einen ... tödlich in die Stirn“ berichtete der deutsche Justizminister 1911 dem Reichskanzler und resümierte: „[D]ie Täter sind zum größten Teil noch minderjährig. ... eine große Anzahl noch Schüler im Alter von 7 bis 14 Jahren. ... die Schüler bringen die Waffen gelegentlich in die Schulräume mit und gefährden dadurch das Leben ihrer Mitschüler.“⁵⁷ Gemeinsam in der Peergruppe entwickelten die Jungen Ideen, modifizierten die Wettbewerbe. Ein typisches Beispiel für eine solche Veränderung überlieferte der Oberstaatsanwalt des Berliner Kammergerichts: „Ein 19 Jahre alter Weber schoß bei einem Fest mehrfach während des Tanzens mit einem Revolver gegen die Saaldecke.“ – Bereits diese Praktik wäre mit den langwierig zu ladenden Vorderladern gar nicht möglich gewesen. „Als ihn dann ein jüngerer Arbeiter, der eine sogenannte Bockmütze auf dem Kopfe trug, aufforderte, durch die Bockmütze zu schießen, gab er diesem Verlangen nach einigen Zaudern nach, traf aber nicht die Mütze, sondern deren Träger und zwar mitten in die Stirn, so daß jener nach kurzer Zeit starb.“

Denkbar wäre dies auch mit den alten Scheibenbüchsen gewesen, allerdings wurden diese nicht auf abendliche Tanzveranstaltungen mitgeschleppt, und für das Scheibenschießen gab es klare, immer wieder in der Schützengruppe und von älteren Männern begleitete Handlungsanweisungen und Praxisformen. Für den

Bl. 22. ~~ID: 12468~~

⁵⁶ GhStA PK, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 5735, Bl. 16, Bericht des Königl. Oberstaatsanwalts in Cöln an den Justizminister, betr.: das Tragen verbotener Waffen, Az. Gen. II.1/1559, 21.3.1901. ~~ID: 12466~~

⁵⁷ BArch, R/1501, Nr. 113802, Denkschrift des Justizministers für den Herrn Reichskanzler betr. das Tragen und den Gebrauch von Schußwaffen, Anlage zu I 4554, 6.8.1911. ~~ID: 2006~~

kleinen Revolver auf der Tanzparty, der so schön viele Schüsse hintereinander abgeben konnte, gab es diese eingeübten Muster nicht. Die neuen Ideen waren angesichts der neuen Schießgeräte schnell geboren und wurden, wie hier, nach kurzem Zögern auch umgesetzt. Viele dieser Schießkunststückchen mögen glücklich ausgegangen sein, der Schuss aus der Browning-Pistole auf die Mütze, der als Mutprobe gedacht war, ging allerdings fehl und traf mitten zwischen die Augen.

Diese jugendliche Modifikation der männlichen Waffenpraktiken vollzog sich in vielfältiger Variation aller Orten: „Ein 18 Jahre alter Lehrling stellte mit seiner von ihm angeschafften Browning-Pistole häufig – trotz Verwarnung – in den hinter dem Laden liegenden Kontorräumen seiner Mutter Schießversuche an. Am 17. Dezember 1909 schoß er dabei einem neunjährigen Schüler eine Kugel in den Kopf. Der Tod erfolgte nach einigen Stunden.“ Der Lehrling hatte mit seiner Browning-Pistole eben die Praktik vollzogen, mit der sich Jugendliche seit Jahrzehnten die Zeit vertrieben. Durch die modernen Waffen entfalteten diese Praktiken jedoch eine völlig andere Wirksamkeit. Das Verfehlen des Vorbilds des die Waffen routiniert führenden Mannes resultierte bei den Messerpraktiken in einer tieferen Wunde, die stärker blutete, aber selten fatale Folgen hatte. War bereits beim Messer der Grat zwischen harmlosen und ernststen Verletzungen schmal, so scheint er mit der Verbreitung moderner Schusswaffen vor allem für Jugendliche kaum noch sichtbar, geschweige denn beherrschbar gewesen zu sein. Bar aller Absicht konnte dann schon ein Schuss auf die Scheibe tödlich enden, wenn, wie hier, der Schütze wenig treffsicher war, sich nicht an die Regeln zu Ort und Umständen des erlaubten Schießens hielt oder wenn die beteiligten Freunde un-aufmerksam und unvertraut mit der neuartigen Technik waren und in die Schussbahn liefen. Damit machten die modernen Schusswaffen aus jungen Männern statt routinierter Schützen immer häufiger Straffällige, die wegen schwerer Körperverletzung und Mord verurteilt wurden.

Um das generative Prinzip des doing gender praktizieren zu können, provozierten die Jugendlichen und suchten Streit und Auseinandersetzungen. So z. B. der 20-jährige Machnik, der „am 19. Januar 1910 im Kreis Kattowitz mit seinen Freunden auf der Straße ging, als drei Personen vorbeigingen. Der Begleiter von Machnik rief den Passanten ein Schimpfwort zu, worauf diese mit Machnik und seinem Begleiter in Streit gerieten. Machnik zog seinen Revolver und schoß einen der Gegner tot.“⁵⁸

Wenige Jahre zuvor wäre dieser Raufhandel wahrscheinlich mit blutigen – in seltenen Fällen auch schweren – Körperverletzungen ausgegangen, ein Totschlag

⁵⁸ GhStA PK, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 5735, Bl. 62–81, Schreiben des Königl. Oberstaatsanwalts in Breslau an den Justizminister betr.: Tragen verbotener Waffen, Az. I. 113/1378, 13.3.1911. [ID: 12477](#)

aber wäre ganz unwahrscheinlich gewesen. Während die Messer präzise geführt und so den verschiedenen Eskalationsstufen der Auseinandersetzung angepasst werden konnten, war dies bei den modernen Schusswaffen kaum mehr möglich. Zwar konnte theoretisch auch mit dem Revolver nur auf Arme und Beine gezielt werden – wahrscheinlich passierte dies auch häufig, denn auch mit modernen Waffen war noch immer die bemerkenswerte Relation von vielen Verletzungen bei wenigen Tötungen zu beobachten –, insgesamt aber war beim Einsatz von Schusswaffen eine schwere Verletzung wahrscheinlicher. Sprache und Grammatik der männlichen Spiele hatten sich durch die neuartigen Artefakte zwar nicht grundlegend verändert, aber eine neue Färbung, einen neuen Dialekt angenommen. Vor allem die jungen Männer sprachen einen Slang, der deutlich vom Code ihrer Väter und Großväter abwich und von diesen partiell auch gar nicht mehr verstanden wurde.

Somit lässt sich bis hierher zusammenfassen, dass die Nutzung von technischer Innovationen und Artefakten generationell einige Jahrzehnte lang segmentiert war. Weiter waren Jugendliche, deren Habitus noch nicht so fest gefügt war, neuen Erfahrungsmustern gegenüber offener und versuchten durch experimentelle Praktiken mit neuartigen Artefakten gezielt, veränderte Erfahrungssequenzen zu provozieren. Bezogen auf das konkrete Beispiel bedeutet dies, dass der veränderte Umgang der jungen Männer mit den modernen Waffentypen sich zu einem generationstypischen Habitus verdichtete. Auch die Fremdwahrnehmung der Jugendlichen durch Behörden und Öffentlichkeit betonte generationelle Differenzen und etikettierte die Adoleszenten seit der Jahrhundertwende als „Revolverknaben“⁵⁹. „Revolverhelden“ und „Lausbuben“ waren 1912 fast zum Synonym geworden.⁶⁰

„Identitätskonstruktion, Kollektivbezug, Erfahrungsgemeinschaft und Handlungsrelevanz“ sind nach Ulrike Jureit und Michael Wildt die vier Aspekte, die relevant für die Konstitution einer Generation sind.⁶¹ Alle vier Aspekte sind für das hier vorgelegte Beispiel der Konstruktion der *Generation Browning* einschlägig, wenngleich in anderer Gewichtung und Reihenfolge. In Abgrenzung zu einem primär diskursiv vermittelten und von Selbstdeutung und Selbstzuschreibung ausgehenden Generationsbegriff, basiert die vorliegende Analyse auf einem praxeologischen Generationenbegriff. Die Erfahrungsgemeinschaft der gemeinsam in der Öffentlichkeit, vor aller Augen vollzogenen Waffenpraktiken und ihr Bezug zu kollektiven Männlichkeitsentwürfen übersetzte sich unmittelbar in Identitätskonstruktionen und Praktiken. Praktiken werden dabei im Unterschied

⁵⁹ Revolverknaben, in: Neckar-Zeitung, 21.5.1890, Nr. 116, S. 2–3.

⁶⁰ Gegen Revolverhelden und Lausbuben, in: Bayerische Landeszeitung, Nr. 135, vom 21.3.1912. ~~ID: 270~~

⁶¹ Ulrike Jureit; Michael Wildt, *Generation* (wie Anmerkung 10), hier S. 9.

zu bewussten und geplanten Handlungen als routiniertes, nicht mehr reflektiertes Tun verstanden.⁶² Basis generationeller Erfahrung ist somit gemeinsames Tun, aus dem ein generationenspezifischer Habitus mit daraus resultierenden ähnlichen Orientierung, Werthaltungen und zukünftigen Handlungen erwächst.⁶³

Der generationelle Bruch mit den Waffenpraktiken des eingeführten männlichen Habitus, den die Mehrheit der männlichen Jugendlichen zur Jahrhundertwende vollzogen, provozierte selbstredend juristische und politische Reaktionen: 1905 forderte der Erfurter Justizrat Dr. Martinius, neue Strafrechtsparagrafen, mit denen zukünftig auch das „Spiel mit Schießgewehren“ bestraft werden könne, einzuführen. Bei einer Revision des StGB – so der Thüringer Jurist – müsse das „vorsätzliche Anlegen von Schußwaffen (geladen oder nicht geladen) auf Menschen ... mindestens mit Haft bedroht“ werden. Bisher – so Martinius – blieben viele der leichtsinnigen Spielereien mit Schusswaffen, die sich „innerhalb der engen 4 Wände eines Zimmers und nicht auf offener Strafe abspielten“, ungezügelt. „Gleichwohl steht hier ein Unfug der schlimmsten Art in Frage, dem nach Kräften [entgegen] gesteuert werden muß.“⁶⁴ Die Formulierung des Erfurter Rechtsgelehrten, der vom Spiel mit den Waffen, vom ungeladenen Anlegen spricht, indiziert eindeutig die primäre Zielgruppe der adoleszenten Männer, die sich schicht- und regionsübergreifend an den Spielen beteiligten.

Regional versucht die Obrigkeit die immer öfter fehlgehenden jugendlichen Waffenpraktiken durch Polizeiordnungen zu regulieren. So war in Westfalen 1901 eine Polizeiordnung erlassen worden, die Waffenscheine vorschrieb, die

⁶² Siehe zum hier zugrunde gelegten Konzept sozialer Praktiken: Karl H. Hörning; Julia Reuter, *Doing Culture: Kultur als Praxis*, in: Karl H. Hörning/Julia Reuter (Hg.), *Doing culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis*, Bielefeld 2004, S. 9–15; Andreas Reckwitz, *Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken: Eine sozialtheoretische Perspektive*, in: *Zeitschrift für Soziologie*, 32 (2003), S. 282–301; Pierre Bourdieu (Hg.), *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft*, Frankfurt a.M. 1976; Pierre Bourdieu; Hella Beister, *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*, Dt. Erstausg., 1. Aufl., [Nachdr.], Frankfurt a.M. 2007. Zur Differenzierung sozialer Praktiken vs. zweck-/normorientierte Handlungserklärung: Andreas Reckwitz, *Die Entwicklung des Vokabulars der Handlungstheorien: Von den Zweck- und normorientierten Modellen zu den Kultur- und Praxistheorien*, in: Manfred Gabriel (Hg.), *Paradigmen der akteurszentrierten Soziologie*, Wiesbaden 2004, S. 303–328; Stefan Hirschauer, *Praktiken und ihre Körper. Über materielle Partizipanden des Tuns*, in: Karl H. Hörning/Julia Reuter (Hg.), *Doing culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis*, Bielefeld 2004, S. 73–91, S. 73 f.

⁶³ Grundlegend zum hier zugrunde gelegten Bourdieuschen Habituskonzept: Bourdieu, *Theorie der Praxis* (wie Anmerkung 61); Ingrid Gilcher-Holtey, *Kulturelle und symbolische Praktiken: das Unternehmen Pierre Bourdieu*, in: Wolfgang Hardtwig/Hans-Ulrich Wehler (Hg.), *Kulturgeschichte heute*, Göttingen 1996, S. 111–130; Beate Kraus; Gunter Gebauer, *Habitus*, 3. Aufl., Bielefeld 2010.

⁶⁴ Martinius, *Bestrafung* (wie Anmerkung 23).

nur an volljährige Menschen ausgegeben werden durften⁶⁵ und 1905 erließ die Regierung von Düsseldorf eine Polizeiordnung,⁶⁶ die die schlimmsten Auswüchse eindämmen sollte.

Die in den Polizeiordnungen ausgesprochenen Verbote zielten primär auf den Verkauf von Schusswaffen an Minderjährige,⁶⁷ führten Waffenscheine ein, die an das Kriterium der Volljährigkeit gebunden waren und stellten den „frivolen Gebrauch“ von Waffen, also jene Praktiken, die in schweren Körperverletzungen mündeten und die bis zum 20. Jahrhundert gar nicht Teil des Repertoires der männlichen Spiele gewesen waren, unter schärfere Strafen. Außerdem wurde – wie schon bei den fehlgehenden Messerpraktiken – der „Gebrauch von Waffen bei Schlägereien“ von den Gerichten mit strengen Strafen geahndet.⁶⁸

Vor allem das Waffenverkaufsverbot an Jugendliche und die einzig an das Kriterium der Volljährigkeit gebundenen Waffenscheine belegen, dass es nicht der privat bewaffnete Mann an sich war, dem die Polizeiordnungen entgegentreten wollten. Auch die Tatsache, dass Übertretungen nur minimal mit Geldstrafen geahndet wurden und die Behörden verpflichtet waren, „Waffen den Besitzern zurückzugeben“, sofern mit den Revolvern keine „Strafen und Kosten“ verursacht worden seien, belegt, dass die Polizeiordnungen primär jugendlichen Übermut im Visier hatten. Die Regulierungen zielten darauf die prekäre Phase der jugendlichen Waffenpraktiken einzuhegen.

Für erwachsene Männer folgte aus den Polizeiordnungen keine grundlegende Modifikation ihrer traditionellen Waffenpraktiken und selbst den Heranwachsenden verboten die Polizeiordnungen die Waffen nicht rigoros. Dies war eine konsistente Haltung, denn wenn Schusswaffen als Attribut von Männlichkeit und Mittel zur Performanz männlicher Praktiken erwachsenen Männern zu eigen waren, musste Heranwachsenden ein Raum eröffnet werden, sich diese Praktiken anzueignen. Das heißt, die Waffenspiele und Waffenpraktiken wurden weiterhin geduldet, vor allem, wenn sie sich statt gefährlicher Schusswaffen der Taschenmesser bedienten. Bluten durften die Jungen für die Männlichkeit, sterben hingegen sollten sie in den Spielen der Adoleszenz nicht. Daher trat neben die Toleranz gegenüber den Spielen der Waffenkämpfe eine Politik der lokal begrenzten Regulierung, die die schlimmsten Exzesse eindämmen sollte.

⁶⁵ Polizeiordnung für die Provinz Westfalen betreffen den Verkauf und das Tragen von Waffen, in: Extra-Beilage zum Amtsblatt (28.6.1901), S. 1–2.

⁶⁶ Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, vom 7.1.1905.

⁶⁷ GhStA PK, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 5735, Bl. 16+17, Bericht des Königl. Oberstaatsanwalts in Köln an den Justizminister, betr.: das Tragen verbotener Waffen, Az. Gen. II.1/1559, 21.3.1901. ~~ID: 12466~~

⁶⁸ Ebd. ~~ID: 12466~~

Waffenpraktiken waren nach wie vor ein Teil des männlichen Habitus, ihre Einübung war daher ein notwendiger Teil männlicher Sozialisation. Gleichzeitig mussten die fehlgehenden adoleszenten Waffenpraktiken, die im Zeitalter moderner Feuerwaffen ein neuartiges Bedrohungs- und Verletzungspotenzial angenommen hatten, begrenzt werden. Eben diesen Spagat versuchten die in fast allen deutschen Provinzen und Ländern erlassenen Polizeiordnungen seit den 1890er Jahren zu vollführen. Die zu einem generationspezifischen Habitus verdichteten jugendlichen Schiesserfahrungen hatten somit einen Politik- und Rechtswechsel initiiert, der wiederum in sich generationell differenziert war und Jugendliche in Bezug auf Waffen anders adressierte als erwachsene Männer.

Wie tiefgreifend die generationelle Differenz der Erfahrungen und Perzeptionen waren, zeigte sich bei der Debatte, um die Polizeiordnungen zur Regulierung des privaten Waffengebrauchs. Diese waren hochgradig umstritten, weil sie eine tiefgreifende Zäsur der bisherigen Waffenpolitik darstellten. Während Polizei und örtliche Verwaltung, die die veränderten jugendlichen Waffenpraktiken aus unmittelbarer Anschauung kannten, die neuartigen Regulierungen befürworteten, waren derartige Waffenbeschränkungen für die höhere Richterschaft ein unnötiger Traditionsbruch.

Aus diesem Grunde bestritt das Berliner Kammergericht als höchstes preußisches Gericht die Rechtskräftigkeit der neuen Polizeiordnungen.⁶⁹ In mehreren Urteilen kassierten die Berliner Kammerrichter 1902 und 1903 Polizeiordnungen der preußischen Provinzen, hoben Gerichtsstrafen auf und befreiten Männer von der ungeliebten Waffenscheinpflicht. Damit ergab sich die absurde Situation, dass die preußischen Polizeiordnungen zwar das Waffentragen ohne Waffenschein, das heißt vor allem Jugendlichen verboten und mit Strafe bewehrten, diese Verbote aber aufgrund des Widerspruchs der Berliner Kammergerichtsräte nicht durchgesetzt werden konnten.⁷⁰

⁶⁹ GhStA PK, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 5727, Bl. 68–70, Schreiben des Königl. Oberstaatsanwalts in Hamm an den Justizminister: betr. Führung verbotener Waffen – Urteil des Kammergerichts vom 30. März, 21.4.1903. ~~ID: 12419~~

⁷⁰ GhStA PK, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 5727, Bl. 106–111, Schreiben des Oberstaatsanwalts des Königl. Kammergerichts an den Justizminister: Führung verbotener Waffen, Erlaß vom 5. Juni 1903, 23.10.1903. ID: 12428 Abweichend vom Berliner Kammergericht entschied der dritte Strafsenat des Reichsgerichts im Frühjahr 1903, dass das Verbot des Waffentragens per Polizeiordnung sehr wohl zulässig und die Polizeiordnungen rechtmäßig seien, vgl. GhStA PK, I. HA, Rep. 84 a, Nr. 5727, Bl. 88–97, Urteil des ersten Strafsenats des Reichsgerichts, 20.5.1903. ~~ID: 12425a~~ Reichsgericht und Kammergericht produzierten in diesen Jahren noch viele abweichende und jeweils gegeneinander formulierte Urteile, bis schließlich das Berliner Kammergericht im Oktober 1903 einlenkte und die Regulierung privater Waffen per Polizeiordnung für rechtmäßig erkannte.

Auch diese Position lässt sich – zumindest partiell – mit generationellen Differenzen erklären. Während Jugendliche 1902 und 1903 ihre Männlichkeit mit Mauser- und Browning-Pistolen unter Beweis zu stellen versuchten, verfügten offenbar weder der Geheime Justizrat Uhles noch seine Kollegen Dr. Kronecker, Flickel oder Casper vom Berliner Kammergericht über vergleichbare Schieß Erfahrungen. Sie alle hatten wahrscheinlich ihre adoleszenten Waffenproben entweder noch mit den langsamen und schwerfälligen Vorderladerpistolen oder sogar mit dem Florett bestritten. Damit wurzelte ihre Einschätzung des Gefahrenpotenzials privater Waffen in der eigenen Schieß Erfahrung mit Waffen älterer Bauart. Hätten sie über Schießpraxis mit einer Browning- oder Mauser-Pistole verfügt, so wäre den Berliner Richtern wahrscheinlich die Einsicht nicht verstellt geblieben, dass die Schusswaffen, die die deutsche Jugend aktuell in ihren Taschen und Holstern führte, sehr wohl einer polizeilichen Regulierung bedurften.

Die Schwerfälligkeit mit der sich in der deutschen Rechtselite ab der Jahrhundertwende nur langsam die Einschätzung durchsetzte, dass eine Regulierung privaten Waffengebrauchs qua Polizeiordnungen sinnvoll und notwendig sei, wurzelte also ganz offensichtlich in altersdifferenten Schieß Erfahrungen. Somit lässt sich feststellen, dass kohortenspezifische Schieß Erfahrungen sich in den Jahren der Jahrhundert so weit verdichteten, dass von einem generationell differenzierten Habitus gesprochen werden kann, der die Erfahrungen, die Perzeption und die politische Reaktion generationell segmentierte.

Der Erste Weltkrieg ebnete diese generationellen Differenzen im Umgang mit modernen Schusswaffen ein. Seit 1914 verfügten Männer aller Jahrgänge über praktische Erfahrungen mit modernen Handfeuerwaffen, die sie entweder im Militär gemacht hatten, oder sich mittels der nun auch privat immer weiter zirkulierenden modernen Pistolen angeeignet hatten. Damit erweist sich die *Generation Browning* als Avantgarde einer Waffenkultur, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts ausgehend von den Jahrgängen der 15–25jährigen in die deutsche Gesellschaft einsickerte. Der Erste Weltkrieg kann als Beschleuniger dieser Entwicklung gesehen werden, an deren Ende die *Generation Browning* schließlich verschwunden und sich in einem allgemeinen, generationenübergreifenden Schieß Erfahrungsspektrum aufgelöst hatte. In diesem Sinne fungierte der Erste Weltkrieg in Bezug auf technologisch und konsumtionell hergestellte generationelle Differenzen der deutschen Waffenkultur nivellierend, während der große Krieg in anderen Gesellschaftsbereichen als Generator z. B. politischer Generationen gilt.

Fazit: Soziale Praxis, Artefakte und Konsum
als generative Faktoren generationeller Erfahrungen

Die Integration schwer verletzender oder gar tödlicher Waffenpraktiken in die jugendlichen Spiele der Männlichkeit zu Beginn des 20. Jahrhunderts war ein neuartiges Phänomen. Die zunächst vereinzelt Grenzüberschreitungen weg von sozial akzeptierten unblutigen Waffenpraktiken hin zu tödlichen Schussverletzungen wurde mit der rasant ansteigenden Verbreitung privater Handfeuerwaffen immer häufiger und etablierte sich schließlich als dominante Handlungssequenz der männlich adoleszenten Spiele der Jahrhundertwende. Damit verdichtete sich eine altersspezifische Erfahrung zu einem generationellen Reaktionsmuster, das die Jugendlichen der Jahrhundertwende von den Erfahrungen ihrer Väter und Großväter trennte.

Vermittelt über die zunehmende Selbstverständlichkeit der neuen blutigen Waffenspiele geriet die deutsche Waffenkultur Anfang des 20. Jahrhunderts in Bewegung: Während der privat bewaffnete deutsche Mann bis dahin eine öffentlich nicht problematisierte Figur war, setzte das Auftauchen der Revolverknaben die Gewohnheit der privaten Bewaffnung unter erheblichen Legitimationszwang und führte schließlich zu einer politischen Neubewertung und rechtlichen Neu-regulierung der deutschen Waffenkultur.

Der Erste Weltkrieg nivellierte die generationelle Erfahrungsdifferenz und bedeutete eine entscheidende Zäsur für den inzwischen generationell separierten Waffenhabitus. Die nach 1914 generationsübergreifende Erfahrung mit modernen Schusswaffen ließ die generationellen Differenzen, die sich innerhalb der zurückliegenden drei Jahrzehnte entwickelt hatten, verschwinden. Generationell spezifische Erfahrungen und Interpretationen, so legen diese Ergebnisse nahe, sind somit nicht nur zeit-, geschlechts- und kulturspezifisch, sie sind auch sektions-, bereichs- bzw. sachspezifisch. Für die historische Forschung bedeutet dies, dass die Kategorie Generation nicht nur sorgfältig von Alterskohorten unterschieden, auf ihre geschlechts- und kulturspezifischen Konstruktionscharakter untersucht werden muss, sondern auch stets mit Blick auf ihre Reichweite bzw. konkurrierende und ergänzende Generationszuschreibungen in anderen Gesellschaftsbereichen reflektiert werden muss.

Dies berücksichtigt, erweist sich Generation als Kategorie, mit der gesellschaftliche Prozesse – hier die Veränderung der deutschen Waffenkultur – in ihrem spezifischen Transformationsmodus und ihrer Temporalität präziser analysiert werden können. Zugrunde gelegt wurde dafür ein Generationenbegriff, der nicht auf Selbststilisierung oder Erinnerungsgemeinschaften fokussiert und nicht auf Erzählungen oder kulturelle Deutungsmuster rekurriert, sondern von sozialen Praktiken ausgeht. Eva-Maria Silies definiert die Frauen, die nach Einführung

der Pille neuartige Verhütungspraktiken anwendeten, als „stille Generation“.⁷¹ In diesem Sinne waren auch die laut schießend durch die Lande ziehenden Revolverknaben eine stille Generation, die sich nicht selbst als distinkte Generation etikettierte. Gleichwohl provozierte die Selbstverständlichkeit mit der die Jugendlichen öffentlich mit ihren Browning- und Mauserpistolen hantierten die Fremdzuschreibung der grünen Bengel, die sich als Revolverknaben gerierten⁷² und verdichtet sich damit zu einer Generationsbeschreibung.

Auf diese Weise kann unter Rückgriff auf soziale Praktiken ein analytischer Generationenbegriff entwickelt werden, für den generationell spezifische, technik- und konsumbasierte Praktiken einschlägig sind und der sich als hilfreich für die Erklärung historischer Transformationsprozesse erweist.

⁷¹ Eva-Maria Silies, Die stille Generation mit der Pille. Verhütung als weibliche Generationserfahrung in England und der Bundesrepublik 1960–1975, in: Bernd Weisbrod (Hg.), Historische Beiträge (wie Anmerkung 10), S. 77–116.

⁷² Die Reichsregierung und die Revolverseuche, in: Braunschweigische Landeszeitung, 10.9.1913.